

# BSSB-EHRENORDNUNG

## Vergabemodus für Böllerschützen-Ehrenzeichen

*In Silber*



*und Gold*



### **Böllerschützenehrenzeichen**

Jeder Schützenbezirk erhält ein Jahreskontingent von **5** silbernen und **1** goldenen Ehrenzeichen pro Jahr, für je 25 angefangene Böllerschützenvereine im BSSB. Wird das jeweilige Kontingent nicht ausgeschöpft, gibt es keine Übertragung auf das kommende Jahr

#### Böllerschützenehrenzeichen in Silber:

Als erstes kann nur das Ehrenzeichen in Silber verliehen werden. Die zu Ehrenden müssen mindestens 5 Jahre engagierte/r Böllerschütze/in und Mitglied im BSSB sein. Die Tätigkeit muss im Böllerschützenwesen begründet sein. Das Ehrenzeichen in Silber kann auch an nicht dem BSSB angehörenden Persönlichkeiten als Gönner und Förderer des Böllerschützenwesens verliehen werden.

#### Böllerschützenehrenzeichen in Gold:

Das Ehrenzeichen in Gold kann frühestens 5 Jahre nach Erhalt des silbernen Ehrenzeichens verliehen werden. Voraussetzung ist eine mindestens 15-jährige Tätigkeit als Schussmeister/in oder Kommandant/in oder eine 20-jährige außerordentliche Tätigkeit als Böllerschütze/in. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisherige ausgeübte Tätigkeit ist lückenlos darzulegen. Anträge müssen über den Landesböllerreferenten eingereicht werden.

**Es sind nur zwei Ehrungen pro Verein und Jahr möglich.  
(2 Silber oder 1 Silber und 1 Gold)**

Einen Ehrungsantrag kann der Verein, Gau, Bezirk oder der BSSB stellen. Der Antragsteller trägt die Kosten oder wie vereinbart. Der Ehrungsantrag ist auf der Homepage der BSSB-Böllerschützen zum herunterladen platziert. Für das Goldene Ehrenzeichen muss der Antrag bis spätestens 31. Oktober des Jahres beim Landesböllerschützenreferenten eingegangen sein, ansonsten ist die Bearbeitung nicht mehr gewährleistet.

# Prozess Böllerehrenzeichen



## Böllerehrenzeichen Silber

Die zu Ehrenen müssen mindestens 5 Jahre engagierte Böllerschützin/Böllerschütze sowie Mitglied im BSSB sein.  
Die Tätigkeit muss im Böllerschützenwesen begründet sein. Das Ehrenzeichen kann auch an nicht dem BSSB angehörenden Persönlichkeiten als Gönner und Förderer des Böllerschützenwesens verliehen werden.

## Böllerehrenzeichen Gold

Das Ehrenzeichen in Gold kann frühestens 5 Jahre nach Erhalt des silbernen Ehrenzeichen verliehen werden. Voraussetzung ist eine 15-jährige Tätigkeit als Kommandant/in bzw. Schussmeister/in oder eine 20-jährige außerordentliche Tätigkeit als Böllerschütze/in. Anträge sind ausführlich zu begründen. Die bisherige ausgeübte Tätigkeit ist lückenlos darzulegen. Anträge müssen über den Landesböllerreferenten eingereicht werden.



Beantragung  
1. SM

Beantragung  
1. SM

der Antrag muß bis spätestens 1. 10. des lfd. Geschäftsjahres beim LBR vorliegen

Stellungnahme GSM

Stellungnahme GSM

Versand der Ehrenzeichen nur an den BBR

Stellungnahme BBR

Stellungnahme BBR

Bei Ablehnung der beantragten Ehrenzeichen geht der selbe Weg zurück.  
Die Begründung dazu muß von jedem ablehnenden Personenkreis erfolgen.

jährliche Meldung der verliehenen Ehrenzeichen an den stellv. LBR

Mitteilung an den Bezirks-Ehrungsausschuss

Stellungnahme LBR

Stellungnahme BSSB Ehrungsausschuss

SM = Schützenmeister  
GSM = Gauschützenmeister  
BBR = Bezirksböllerreferent  
LBR = Landesböllerreferent